STATUTEN

Liechtensteinische Post AG

I. Name und Sitz

Art. 1
Name

Gestützt auf das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz) besteht unter dem Namen

Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft

(nachstehend „Post" genannt) eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht.

Ergänzend zu den Bestimmungen des Postorganisationsgesetzes finden auf sie die Vorschriften des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen sowie des Personen- und Gesellschaftsrechtes Anwendung.

Art. 2
Sitz

Die Post hat ihren Sitz in Schaan.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3
Zweck

Die Post erbringt im In- und Ausland Dienstleistungen im Universaldienst, im Zahlungsverkehr und in anderen Dienstleistungsbereichen gemäss den Bestimmungen des Postgesetzes.

Sie kann namentlich folgende Tätigkeiten und Leistungen erbringen: Handel mit Waren aller Art, Kurierdienste, Umzugsdienste, Warentransporte bis max. 3.5 Tonnen Gesamtgewicht, Geldwechsel, Geldtransfer, Kommerzielle Verwertung von Lizenzen und Patenten und anderen Schutzrechten, Dienstleistungen im Güterdistributions- und Logistikbereich und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, Beratungsdienstleistungen, insbesondere Managementberatung, Durchführung von Schulungen und Seminaren und Dienstleistungen in der elektronischen Kommunikation sowie in der Geschäftsadministration.

Die Post kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben, namentlich Grundstücke und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten. Ausgenommen sind jedoch in jedem Falle rein spekulative Geschäfte.

Sie kann internationalen postalischen Organisationen beitreten, soweit durch die Mitgliedschaft an solchen Organisationen nicht die Zuständigkeit der Regierung als Regulierungsbehörde gemäss Art. 4 des Postgesetzes berührt wird.

III. Aktienkapital und Aktien

Art. 4
Höhe, Nennwert und Aktienart

Das Aktienkapital beträgt CHF 5'000'000.-- (in Worten: Schweizer Franken fünf Millionen 00/00), eingeteilt in 100'000 auf den Inhaber lautende, voll einbezahlte Aktien zum Nennwert von CHF 50.-- (in Worten: Schweizer Franken fünfzig 00/00).

Das Land Liechtenstein hält kapital- und stimmenmässig zumindest 51 % der Aktien. Diese sind unveräusserlich.

Anstelle von einzelnen Aktien können Aktienzertifikate für mehrere Aktien ausgestellt werden. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Der Landtag kann das Aktienkapital durch Gesetzesänderung erhöhen. Der Verwaltungsrat legt die Emissionsbedingungen fest.

Das Land Liechtenstein kann auf sein Bezugsrecht unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 4 Abs. 2 der Statuten verzichten.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

IV. Organisation

Art. 5
Organe

Die Organe der Post sind:
a) die Generalversammlung der Aktionäre
b) der Verwaltungsrat
c) die Geschäftsleitung
d) die Revisionsstelle

V. Generalversammlung

Art. 6
Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Post.

Der Generalversammlung kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse zu:

a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
b) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung;
d) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
e) die Wahl der Revisionsstelle;
f) die Festlegung und Änderung der Statuten;
g) die Herabsetzung des Aktienkapitals bei gleichzeitiger Wiedererhöhung auf das gesetzliche Aktienkapital.

Art. 7
Ordentliche und ausserordentliche Versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist.

Zur ausserordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mind. 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen.

Art. 8
Einberufung und Traktandierung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch öffentliche Kundmachung einberufen und zwar mind. 20 Tage vor dem Versammlungstag. Solange alle Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind, kann die Einberufung auch in Briefform erfolgen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die

Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in einer Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 9
Leitung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Art. 10
Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen; diese Regelung gilt auch für Abstimmungen über Gegenstände gemäss Art 293 und 294 PGR. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

VI. Der Verwaltungsrat

Art. 11
Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Verwaltungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse durch ein eigenes Reglement festgesetzt werden.

Art. 12
Beschlüsse und Protokoll

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Art. 13
Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der Post sowie der übernommenen Verantwortung angemessen ist. Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrates wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art. 14
Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Unternehmenszweckes zu gewährleisten. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben:

a) die Oberleitung der Post;
b) die Festlegung der Organisation;
c) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
d) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
e) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
f) Behandlung der Sachgeschäfte, welche gemäss Organisationsreglement der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen;
g) die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
h) Benachrichtigung des Gerichtes im Falle der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit;
i) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und über daraus folgende Statutenänderungen.

VII. Geschäftsleitung

Art. 15
Zusammensetzung und Wahl

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

In Ausnahmefällen können Geschäftsleitungsmitglieder auch ohne öffentliche Ausschreibung gewählt werden, sofern sie seit mehreren Jahren bei der Liechtensteinischen Post angestellt sind und die nötigen fachlichen Qualifikationen erfüllen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Verwaltungsrat jährlich zu beurteilen.

Art. 16
Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt unter eigener Verantwortung die operativen Geschäfte der Post. Sie vertritt die Post gegenüber Dritten, sofern vom Verwaltungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

VIII.Revisionsstelle

Art. 17
Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

IX. Rechnungslegung, Berichterstattung und Gewinnverwendung

Art. 18
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Rechnungslegung der Post hat gemäss den Regelungen des Art. 21 Postgesetz zu erfolgen. Im Übrigen gelangen die entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes zur Anwendung.

Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung.

Art. 19
Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 20
Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung, insbesondere von Art 309 PGR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

X. Auflösung und Liquidation

Art. 21
Auflösung und Liquidation

Der Landtag kann die Post auf Antrag der Generalversammlung durch Gesetz auflösen. Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Aktiengesellschaft entscheidet der Landtag.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern diese durch die Generalversammlung nicht anderen Personen übertragen wird.

XI. Ergänzende Bestimmungen

Art. 22
Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 23
Arbeitsverhältnis

Die Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten der Post stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 24
Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Post und ihren Organen oder einzelnen Mitglieder der Organe oder Aktionären sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art. 25
Kommunikation

Einberufungen, Mitteilungen an die Aktionäre und öffentliche Bekanntmachung erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Art. 26
Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 9. April 2018 erlassen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Dezember 2015.

Schaan, 04.05.2012
Schaan, 10.12.2015

Schaan, 9. April 2018

Der Verwaltungsratspräsident
Dr. Jan Remmert

Der Verwaltungsratsvizepräsident
Guy Ehrler